

ALLEGHENY

Der Markt Kipfenberg erlaßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundeshaushaltsgesetzes

- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)

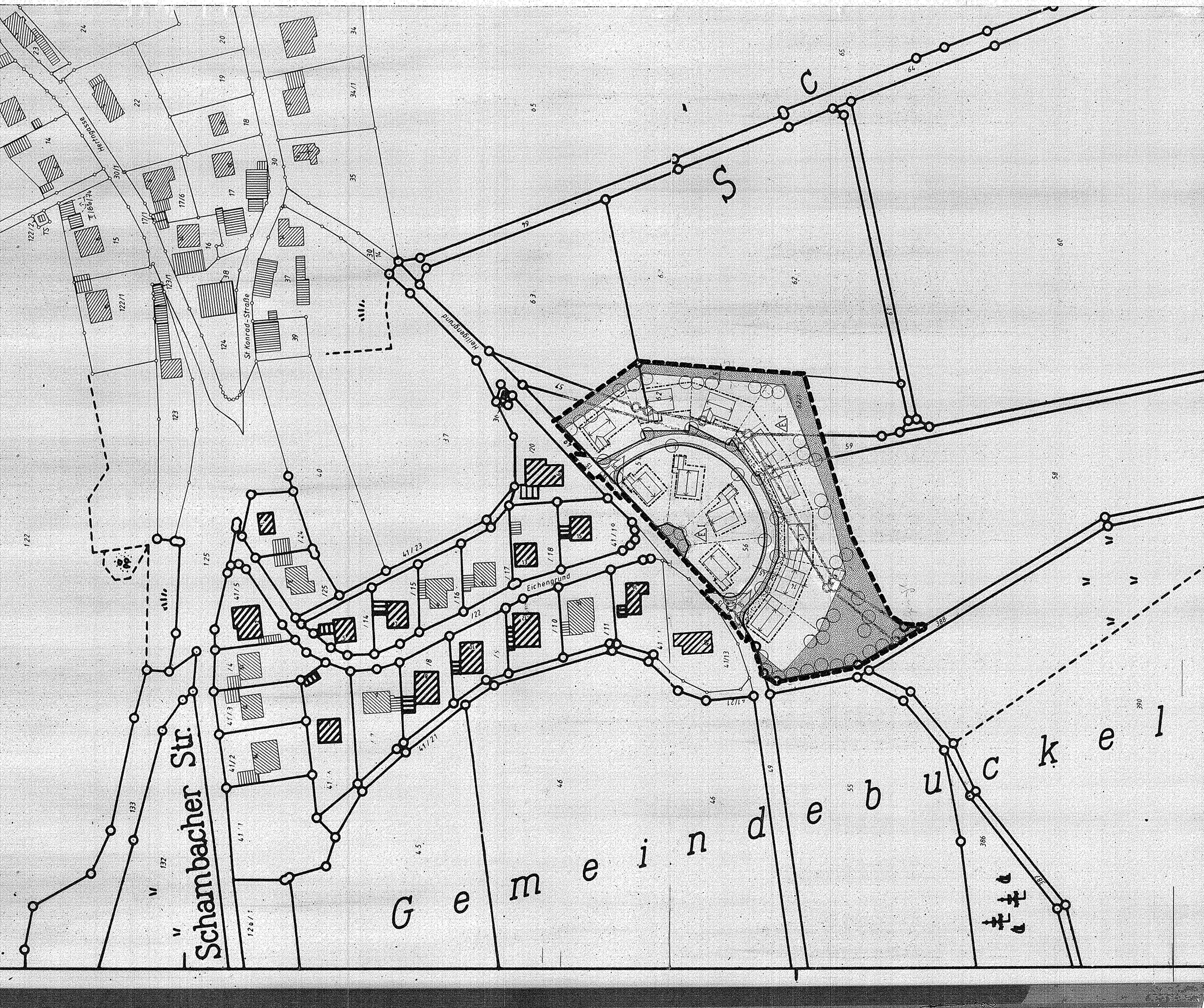
4.1 Die UK des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 30 cm hangseits über OK bestehenden Geländes liegen. Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf einen Mindestmaß zu beschränken.

4.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

4.3 Die Wandhöhe (= Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachaußenkante) wird an der Bergseite auf max. 4,20 m begrenzt. Die Kniestockhöhe wird einschließlich Fußfette auf max. 70 cm über OK Rohdecke festgesetzt.

4.4 Bei Gebäuden, bei denen das Kellergeschoß aufgrund der stärkeren Hangneigung zum Vollgeschoß wird, wird dies im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausnahmsweise zugelassen.

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung dieses vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigten Bebauungsplans für das Baugebiet Nr. 8 II "Attenzell" als Satzung.



V e r f a h r e n s v e r m e r k e

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat/Gemeinde-
rat am gefaßt und am den

- | | | | | | | |
|--|---|---|--|--|--|--|
| <p>(Siegel)</p> <p>1. Bürgermeister</p> <p>2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-
vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).</p> <p>....., den</p> | <p>1. Bürgermeister</p> <p>3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanaufentwurf
in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 BauGB).</p> <p>....., den</p> | <p>1. Bürgermeister</p> <p>4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanaufentwurfs in der Fassung vom
hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).</p> <p>....., den</p> | <p>1. Bürgermeister</p> <p>5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom am
wurde vom Stadtrat/Gemeinderat gefaßt (§ 10 BauGB).</p> <p>....., den</p> | <p>1. Bürgermeister</p> <p>6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom vom
wurde mit Schreiben der Stadt/Gemeinde an das Landratsamt eingeleitet.
Das Landratsamt hat mit Schreiben vom Az. die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hin-
gewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 11 BauGB).</p> <p>....., den</p> | <p>1. Bürgermeister</p> <p>7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum
Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen
der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hin-
gewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 12 BauGB).</p> <p>....., den</p> | <p>1. Bürgermeister</p> <p>(Siegel)</p> |
| | | | | | | <p>MARKT KIPFENBERG
BEBAUUNGSPLAN NR 8 II
ATTENZELL'</p> <p>EBERHARD VON ANGERER DPL. ING. ARCHITEKT REGIERUNGSBAUMEISTER AM KNE 11 8000 MÜNCHEN 60 T.8339</p> <p>E. von Angerer</p> <p>MÜNCHEN, DEN 20.02.1989</p> |
| | | | | | | <p>0M 50</p> <p>MASSAAR 1:1000</p> <p>NORDEN</p> |

**MARKT KIPFENBERG
BEBAUUNGSPLAN NR 8 II
WITTENBERG**

EBERHARD VON ANGERE